

GEMEINDERAT

Bericht und Antrag

Nr. 1602
vom 7. September 2017
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Liquidation der Pensionskasse der Gemeinde Horw /
Anschluss an eine Sammelstiftung

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Gestützt auf Art. 2 und 3 des Organisationsreglements vom 21. Juni 2012 ist die Pensionskasse der Gemeinde Horw (nachfolgend PK Horw) als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung der obligatorischen und weitergehenden beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge legitimiert.

Im Auftrag des Vorstandes der PK Horw unterbreiten wir Ihnen den nachstehenden Bericht und Antrag. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Ihrer Geschäftsordnung kann nur der Einwohnerrat über Berichte und Anträge des Gemeinderates entscheiden.

2 Vorbemerkungen

Der Vorstand hat mehrheitlich entschieden, die PK Horw zu liquidieren und diese per 1. Januar 2018 einer Sammelstiftung anzuschliessen. In diesem Zusammenhang hat der Vorstand die Aufsichtsbehörde angefragt, wer die Kompetenz hat, einen solchen Entscheid zu treffen.

Die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht (ZBSA) hat in ihrer Stellungnahme vom 19. September 2016 festgehalten:

Die Pensionskasse ist gemäss Art. 3 Abs. 1 des Organisationsreglements eine öffentlich-rechtliche Körperschaft der Gemeinde Horw. Die Pensionskasse ist somit von der Gemeinde Horw gestützt auf kommunales Recht gegründet worden. Demzufolge ist der Einwohnerrat für den Aufhebungsbeschluss zuständig, da er die gesetzgebende Behörde der Gemeinde ist und die öffentlich-rechtliche Körperschaft damals errichtet hat.

Hingegen ist es eine andere Frage, wer die Vermögensübertragung auf die neue Pensionskasse beschliessen und durchführen muss und darf. Hierfür ist das oberste Organ der Pensionskasse - also der Vorstand - zuständig. Denn der Vorgang der Vermögensübertragung ist Teil der Geschäftsführung (vgl. Art. 6 Abs. 1 Organisationsreglement). Zudem steht die Übertragung der Mittel unter anderem eng mit den Kompetenzen des Vorstandes betreffend Vermögensverwaltung und Vollzug des Vorsorgereglements, d.h. der Wahrung der Rechtsansprüche der Versicherten, in Zusammenhang. Im Übrigen sind hierfür Verhandlungen mit der neuen Pensionskasse nötig, welche der Einwohnerrat nicht durchführen kann. Denn der Vorstand vertritt die Pensionskasse gegenüber Dritten (Art. 6 Abs. 6 Organisationsreglement).

Nach Meinung der Aufsicht kann der Vorstand den Anschluss an eine Sammelstiftung beschliessen, nicht jedoch die leere Hülle aufheben. Würde dieser Weg beschritten, wäre der Einwohnerrat vor vollendete Tatsachen gestellt. Der Vorstand hat darum entschieden, den Entscheid über die Liquidation der Kasse und den Anschluss an eine Sammelstiftung dem Einwohnerrat zu überlassen. Zudem hat der Vorstand entschieden, den Entscheid des Einwohnerrates zu respektieren.

An der Mitgliederversammlung vom 7. April 2017 ist den Anwesenden im Anschluss an eine Präsentation folgende Frage gestellt worden: Unterstützen Sie den Antrag des Vorstands, die Kasse per 31.12.2017 zu liquidieren und sich einer Sammelstiftung anzuschliessen? Von 51 Anwesenden (ohne Vorstandsmitglieder) waren 33 dafür, 9 dagegen und 9 haben sich der Stimme enthalten.

3 Finanzökonomisches Umfeld

In diesem Kapitel möchten wir zeigen, dass alle Kassen in einem Spannungsfeld stehen. Einerseits sind die tiefen Zinsen eine ökonomische Realität. Gleichzeitig leiten sich die erwarteten Renditen von den aktuellen Zinsen ab. Andererseits stellen die Renten ein garantiertes Zahlungsverprechen dar mit fixer Renditeerwartung. Solange diese zwei Erwartungen nahe beieinander sind, sind Renten problemlos. Klaffen die beiden Renditeerwartungen auseinander - was seit rund 10 Jahren der Fall ist - werden Rentenbestände zu einer grossen finanziellen Herausforderung für eine Kasse.

3.1 Alle Kassen betreffend

3.1.1 Altersrenten

Bei den Altersrenten aus der beruflichen Vorsorge sind drei Grössen vorgegeben:

- das Alterskapital bei der Pensionierung,
- die Lebenserwartung,
- die jährliche Rentenzahlung.

Wenn diese drei Grössen bekannt sind, ist die vierte Grösse, nämlich die Höhe der Rendite, die auf dem Kapital erwirtschaftet werden muss, eine Folge davon. Da laufende Renten nicht gekürzt werden dürfen, stellen sie garantierte Zahlungsverprechen dar. Dieses Versprechen umfasst auch eine fixe Renditeerwartung.

Wir wissen alle, dass Renditeerwartungen schwierig zu prognostizieren und schon gar nicht garantiert werden können. Trotzdem ist die Rendite fix vorgegeben, sobald die Altersrente zu laufen beginnt.

Ist eine Vorsorgeeinrichtung in finanziellen Nöten, sind für die aktiven Versicherten Sanierungsmassnahmen vorgesehen:

- Die Leistungen dürfen reduziert werden (z.B. Nullverzinsung)
- Die Beiträge können erhöht werden (z.B. Sanierungsbeiträge)

Je höher der Rentenanteil einer Vorsorgeeinrichtung, umso höher ist die Sollrendite bzw. umso weniger Spielraum besteht in Zeiten finanzieller Not, da die Leistungen nicht gekürzt werden dürfen.

3.1.2 Zinsumfeld

Seit Jahren sinken die Zinsen. Vorsorgeeinrichtungen können ihr Vermögen nicht nur in Sachwerte (Aktien, Immobilien) investieren, sondern müssen auch in risikoarme (Obligationen) und risikolose (Anleihen der Eidgenossenschaft) anlegen. Aktuell liegt die Rendite von 10-jährigen Bundesobligationen bei 0 %. Eine Vorsorgeeinrichtung, welche in diese Anlage investiert, weiss zwar, dass sie das Kapital in zehn Jahren zu 100 % wieder zurück erhält. Sie wird aber während dieser langen Zeit keinen Zins erhalten.

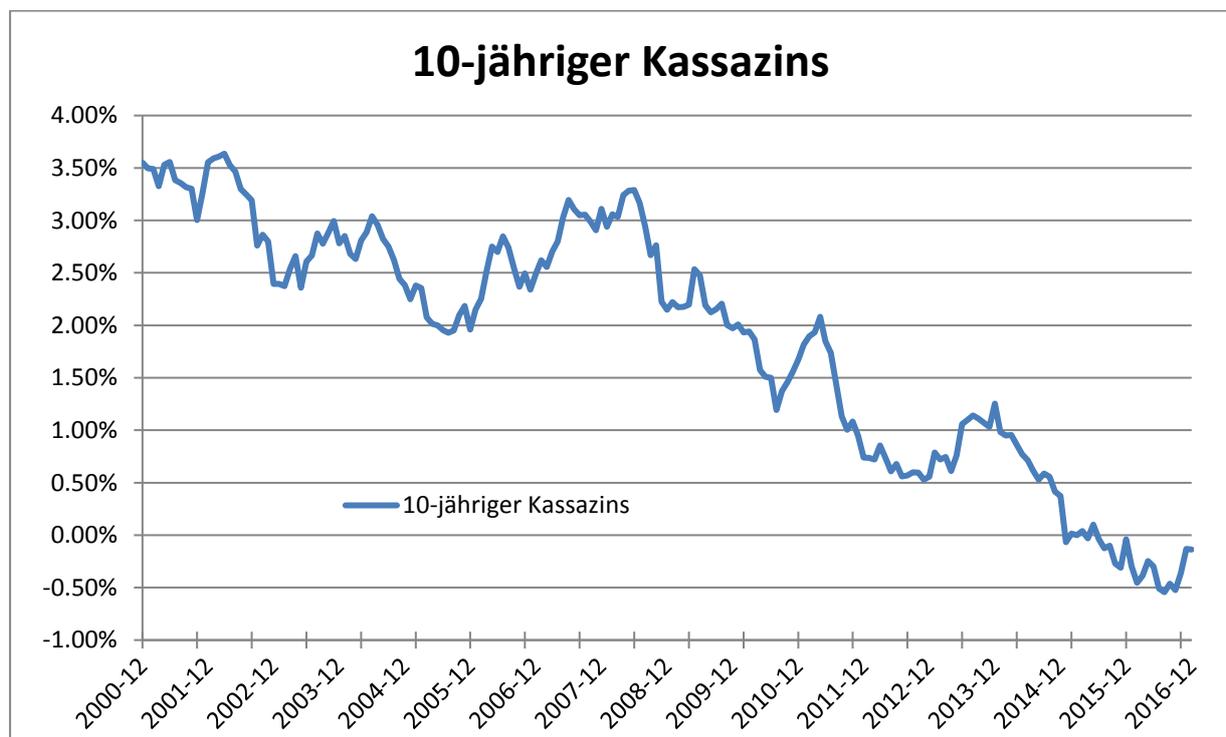
Warum wird dieser Satz für 10-jährige Bundesobligationen (bzw. der 10-jährige Kassazinssatz der Schweizerischen Nationalbank) immer im Zusammenhang mit Anlagen einer Pensionskasse zitiert? Er ist ein Sinnbild für eine risikolose Anlage für einen durchschnittlichen Rentenbestand. Etwas Theorie lässt sich nicht vermeiden:

Die Duration, d.h. die mittlere Laufzeit, eines grösseren Altersrentenbestandes liegt bei rund 10 Jahren. Die "jüngsten" Rentner, d.h. solche die vor wenigen Tagen pensioniert worden sind, haben eine Lebenserwartung von etwas mehr als 20 Jahren. Die "ältesten" Rentner, welche bald sterben werden, haben eine Lebenserwartung von wenigen Monaten oder etwas mehr als 0 Jahren. Im Durchschnitt sind es für alle Altersrentner rund 10 Jahre.

Da die Altersrenten garantiert sind, möchten wir als Kasse diese Gelder wenn immer möglich risikolos anlegen. Was heisst risikolos? Wir möchten sicher sein, dass die Zinszahlungen sowie die Rückzahlung am Ende der Laufzeit auch tatsächlich erfolgen. Dies wäre möglich, in dem wir im Umfang unserer Kapitalien für die Altersrentner Obligationen der Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von 10 Jahren kaufen. Sie merken, dass man es noch präziser machen könnte:

- Für alle Renten, die voraussichtlich noch 20 Jahre bezahlt werden müssen, kaufen wir Obligationen der Eidgenossenschaft mit einer Laufzeit von 20 Jahren.
- Für alle Renten, die noch 19 Jahre bezahlt werden müssen, kaufen wir Obligationen mit einer Laufzeit von 19 Jahren.
- usw.
- Für alle Renten, die noch 2 Jahre bezahlt werden müssen, kaufen wir Obligationen mit einer Laufzeit von 2 Jahren.
- Für alle Renten, die voraussichtlich noch ein Jahr bezahlt werden müssen, kaufen wir einjährige Bundesobligationen.

Die Zinsen sind in den letzten Jahren stark gesunken. Für viele von uns ist das positiv. Wir zahlen weniger Hypothekarzinsen. Die Inflation ist praktisch null. Für Vorsorgeeinrichtungen ist es ein Nachteil, da die risikolosen Anlagen heute keine Rendite mehr abwerfen.



Quelle: Schweizerische Nationalbank. Renditen von Obligationen – Monat. Online (19.03.2017):
<https://data.snb.ch/de/topics/ziredev#!/cube/rendoblim>

Gleichzeitig weiss jede Vorsorgeeinrichtung, welche Rendite sie für ihre Rentner benötigt (siehe Punkt 3.1.1). Auch für die Aktiven braucht es eine positive Rendite, da deren Sparkapital ja verzinst werden muss. Diese Rendite ist aber variabel und kann mehr oder weniger den Marktverhältnissen angepasst werden. Dies ist in der Vergangenheit auch geschehen: Der BVG-Mindestzinssatz ist in den letzten 15 Jahren schrittweise von 4 % auf 1 % reduziert worden.

Fazit: Jede Kasse mit Altersrentnern muss auch in risikoreiche Anlagen investieren. Den Ertrag dieser Anlage "verbrauchen" die Rentner. Das Risiko - für den Fall, dass die Rendite nicht erzielt wird, da die risikoreichen Anlagen bekanntlich von Jahr zu Jahr stark schwanken können - tragen die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber (siehe mögliche Sanierungsmassnahmen in Punkt 3.1.1).

3.2 Die Pensionskasse der Gemeinde Horw betreffend

3.2.1 Technischer und ökonomischer Deckungsgrad

Wo steht die PK Horw finanziell? Inwieweit sind die Ausführungen in Punkt 3.1 auch für die PK Horw von Bedeutung? Wir versuchen, dies mit zwei Kennzahlen zu quantifizieren.

Technischer Deckungsgrad

Dies ist der gesetzlich definierte Deckungsgrad; er entspricht dem Wert in der Bilanz der PK Horw per 31. Dezember 2016. Er beträgt 121.7 %. In den laufenden Renten steckt eine Renditeerwartung von 2.5 % (zuzüglich 0.4 % für die weitere Zunahme der Lebenserwartung), total also fast 3 %. Die Rentenverpflichtungen und Rückstellungen haben wir mit diesem Satz bewertet. Vernünftigerweise sollte dieser Satz nicht höher sein als die Renditeerwartung unserer Anlagen. Diese liegt aktuell - wegen der tiefen Zinsen - leicht über 2 %. Es besteht also Handlungsbedarf. Der Vorstand ist sich dessen bewusst. Im Hinblick auf diesen Antrag wollte er den Satz aber per 31. Dezember 2016 nicht schon reduzieren, um die Diskussion nicht zu beeinflussen. Der Deckungsgrad wäre gesunken, weil wir mehr Geld für die Rentner reserviert hätten.

Da der Stiftungsrat einer Pensionskasse den Zinssatz für die Bewertung der Renten selber bestimmen kann, ist der technische Deckungsgrad für den Vergleich von verschiedenen Pensionskassen nicht geeignet. Zudem blendet er aus, wo die Zinssätze für risikolose Anlagen (10-jährige Bundesobligationen) liegen. Er macht auch keine Hinweise dazu, wie viel Risiko die aktiven Versicherten und der Arbeitgeber für die Rentner übernehmen.

Ökonomischer Deckungsgrad

Hier bewerten wir die Rentenverpflichtungen vorsichtiger, nämlich mit der Rendite für 10-jährige Bundesobligationen. Ende 2016 betrug diese -0.16 %. Mit dem ökonomischen Deckungsgrad können verschiedene Pensionskassen verglichen werden, da alle ihre Verpflichtungen mit der gleichen Renditeerwartung bewerten. Es spielt dabei keine Rolle, wie hoch der Rentenanteil ist. Ist der Wert bei 100 %, ist die Pensionskasse auch im Hinblick auf längerfristig tiefe Zinsen genügend finanziert. Liegt der Wert deutlich über 100 %, sind auch noch Wertschwankungsreserven vorhanden.

Deckungsgrad nach Art. 44 BVV 2		Technisch per 31.12.2016	Ökonomisch per 31.12.2016
Mittel, zur Deckung der reglementarischen Verpflichtungen verfügbar	Fr.	65'634'871.32	Fr. 65'634'871.32
Vorsorgekapitalien Aktive	Fr.	37'028'753.26	Fr. 37'028'753.26
Vorsorgekapitalien Rentner	Fr.	15'138'918.00	Fr. 22'121'103.00
Technische Rückstellungen	Fr.	1'760'000.00	Fr. 8'243'000.00
Erforderliche Vorsorgekapitalien und Technische Rückstellungen	Fr.	53'927'671.26	Fr. 67'392'856.26
Deckungsgrad (Verfügbar, in % der erforderlichen Mittel)		121.7 %	97.4 %
Technischer Zinssatz		2.5 %	-0.16 %

Der Zinssatz für die ökonomische Bewertung der Vorsorgekapitalien Rentner und der technischen Rückstellungen orientiert sich an der ökonomischen Realität und entspricht der Rendite von 10-jährigen Obligationen der Eidgenossenschaft per Ende des Berichtsjahres.

Warum steigen bei der ökonomischen Bewertung die technischen Rückstellungen viel stärker als die Vorsorgekapitalien der Rentner? Der Grund sind die zu erwartenden Pensionierungsverluste der nächsten 10 Jahre. Pensionierungsverluste entstehen, weil unser reglementarischer Umwandlungssatz höher ist als der technisch korrekte. Im Jahr 2017 beträgt der Umwandlungssatz für eine 65-jährige Person 6.15 %. Unser Reglement senkt die Umwandlungssätze schrittweise bis ins Jahr 2019 auf 5.85 %. Technisch korrekt (Zinssatz 2.5 %) wären heute schon 5.5 %. Bei der ökonomischen Bewertung (Zinssatz -0.16 %) wäre der "richtige" Umwandlungssatz 3.7 %. Darum "explodieren" die Pensionierungsverluste. Wir geben dem Neurentner im Jahr 2019 5.85 %, bilanzieren aber mit 3.7 %.

Würden wir die Umwandlungssätze weiter senken, würden auch die erwarteten Pensionierungsverluste der nächsten 10 Jahre kleiner ausfallen. Damit stecken wir mitten in der Diskussion der Altersvorsorge 2020: Sollen die Umwandlungssätze gesenkt werden? Wenn ja, wie stark? Welche Kompensationen (= zusätzliche Sparbeiträge) sollen diesen Senkung abfedern?

3.2.2 Welches ist der richtige Deckungsgrad?

Welches ist nun die "richtige" Bewertung bzw. welcher Zinssatz ist der "richtige"? Die Antwort lautet: Nur die ökonomische Bewertung ist die fairste für die Aktiven.

- Eine technische Bewertung mit einem Zinssatz über der erwarteten Rendite ist ein Unsinn. Darum müssen wir den Zinssatz (und die Umwandlungssätze) weiter reduzieren.
- Eine technische Bewertung mit einem Zinssatz, der gleich hoch ist wie die erwartete Rendite (für die PK Horw 2 %), führt in 50 % der Fälle dazu, dass die Rentner mehr erhalten als die Aktiven. Nämlich dann, wenn die effektive Rendite unter den erwarteten 2% liegt. In den anderen 50 % der Fälle erhalten die Aktiven mehr als die Rentner. Dies gilt aber nur dann, wenn die Schwankungsreserven voll sind. Vorher geht der Mehrertrag in die Reserven. Das heisst, auch bei dieser Bewertung erhalten die Aktiven im Schnitt weniger als die Rentner. Auch der Arbeitgeber trägt ein gewisses Sanierungsrisiko, obwohl er bei Mehrerträgen nie dafür entschädigt wird.
- Eine technische Bewertung mit dem ökonomischen sicheren Zinssatz (- 0.16 % per 31. Dezember 2016) wäre vor allem aus Sicht des Arbeitgebers sinnvoll, da sein Risiko in diesem Fall am kleinsten ist. Die Aktiven erhalten 100 % des Mehrertrages bzw. tragen 100 % der Risiken, was schon heute der Fall ist. Sie werden dafür aber neu entschädigt.

Sind die aktiven Versicherten aus ideellen Gründen bereit, einen Teil der Anlagerisiken der Rentner ohne Entschädigung mitzutragen, kann die technische Bewertung z.B. auch mit einem Zinssatz von 1 % erfolgen.

3.2.3 Milizsystem und schwierige Suche nach Vorstandsmitgliedern

Der Kreis möglicher Vorstandsmitglieder ist klein. In den letzten Jahren war es schwierig, Arbeitnehmervertreter zu finden. Die Arbeit ist anspruchsvoll. Es braucht Zeit (mehrere Jahre), sich mit der Materie vertraut zu machen, da einzelne Themen nur einmal pro Jahr diskutiert werden. Neue Vorstandsmitglieder stehen ab dem ersten Tag in der Verantwortung und müssen Entscheide treffen, von deren Inhalt sie erstmals mit der Einladung gehört haben. Die finanzielle Entschädigung ist gering bzw. vernachlässigbar (betrifft vor allem externe Arbeitgebervertreter).

4 Vorteile und Nachteile von Sammelstiftungen

4.1 Strukturelle Vorteile

4.1.1 Versichertenkollektiv

Sammelstiftungen versichern hauptsächlich kleine KMU, d.h. Firmen mit 1-50 Mitarbeitern. Von denjenigen Sammelstiftungen, die auf Anfrage hin eine Offerte eingereicht haben (siehe Ziff. 5.1), steht für den Vorstand der PK Horw die PKG Pensionskasse (www.pkg.ch) mit Sitz in Luzern für einen Anschluss im Vordergrund. Ende 2015 waren der PKG Pensionskasse 1'437 Arbeitgeber angeschlossen mit total 28'003 aktiven Versicherten, d.h. rund 20 aktive Versicherte pro Arbeitgeber. Neugründungen können sich mit wenigen Ausnahmen (z.B. Anschluss an eine Pensionskasse eines Branchenverbandes) nur einer Sammelstiftung anschliessen. Firmen, für welche die Umsetzung des BVG mit speziellen Fragestellungen oder Problemen verbunden ist (z.B. Temporärbüros), schliessen sich oftmals auch Sammelstiftungen an. Dieser Typ Firmen hat ein viel tieferes Durchschnittsalter der aktiven Versicherten. Sie "produzieren" somit auch weniger Altersrentner. Je geringer der Kapitalanteil der Rentner, umso geringer sind die "Garantien", welche die Vorsorgeeinrichtung erfüllen muss.

4.1.2 Rentneranteil

Der Rentneranteil der PKG Pensionskasse und der PK Horw hat sich in 10 Jahren wie folgt entwickelt.

PKG Pensionskasse	31.12.2015	31.12.2005
Vorsorgekapitalien Aktive	Fr. 3'084'200'000	Fr. 985'300'000
Vorsorgekapitalien Rentner	Fr. 1'067'300'000	Fr. 129'500'000
Total	Fr. 4'151'500'000	Fr. 1'114'800'000

Anteil Rentnerkapital	26 %	12 %
------------------------------	-------------	-------------

PK Horw	31.12.2015	31.12.2005
Vorsorgekapitalien Aktive	Fr. 34'800'000	Fr. 22'200'000
Vorsorgekapitalien Rentner	Fr. 13'200'000	Fr. 5'000'000
Vorsorgekapitalien beim Rückdecker	Fr. 3'300'000	Fr. 1'000'000
Total	Fr. 51'300'000	Fr. 28'200'000

Anteil Rentnerkapital	32 %	21 %
------------------------------	-------------	-------------

Seit Langem existierende Kassen (Vorsorgeeinrichtung von Kantonen oder Städten) haben einen Rentneranteil (kapitalgewichtet, nicht Anzahl Köpfe) von rund 50 %. Die Pensionskasse der Stadt Luzern hat per 31. Dezember 2015 einen Anteil von 58 %; die Luzerner Pensionskasse (Kanton) hat 43 % Rentneranteil. Liegt der Rentneranteil über 50 %, ist in der Vergangenheit vielleicht ein Teilbestand privatisiert worden, ohne dass die Rentner mitgegeben wurden.

Sammelstiftungen können neue Arbeitgeber selektiv aufnehmen. Hat ein anschlusswilliger Arbeitgeber einen zu hohen Rentneranteil oder werden in den nächsten Jahren überdurchschnittlich viele Personen aus diesem Bestand pensioniert, kann die Sammelstiftung den Anschluss ablehnen. Firmeneigene Kassen müssen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer versichern, welche der Arbeitgeber beschäftigt.

Fazit: Sammelstiftungen - im Konkreten die PKG Pensionskasse - haben einen strukturellen Vorteil. Sie haben einen kleineren Anteil "Vorsorgekapitalien Rentner".

4.2 Geschäftspolitische Nachteile

Sammelstiftungen bewegen sich in einem umkämpften Markt. Um sich von den Mitbewerbern abheben und alle Anspruchsgruppen befriedigen zu können, möchten sie

- den Versicherten, die zwischen 50 und 60 Jahre alt sind (tendenziell die Entscheidungsträger), möglichst hohe Umwandlungssätze anbieten,
- allen Versicherten eine möglichst hohe Verzinsung gutschreiben, da die Umwandlungssätze in Zukunft weiter gesenkt werden müssen,
- Arbeitgeber mit möglichst tiefen Kosten zu einem Anschluss bewegen bzw. einen Abgang vermeiden.

Sie merken, es geht um die "Quadratur des Kreises". Alles wird nicht möglich sein. Darum wird jede Sammelstiftung eigene Schwerpunkte setzen. Auf diese Politik hat ein einzelner Arbeitgeber keinen Einfluss. Es ist dem Stiftungsrat der Sammelstiftung überlassen, ob er die Umwandlungssätze schrittweise schon jetzt reduziert und damit einen Nachteil gegenüber den Mitbewerbern in Kauf nimmt. Oder ob er die Sätze erst nach der nächsten grossen Börsenkorrektur schlagartig senkt und gleichzeitig die seit Jahren sehr tiefen Risikobeiträge um 25 % anhebt.

5 Eingeholte Offerten / Verwendung der übrigen Mittel

5.1 Eingeholte Offerten

- Die drei Anbieter (AXA GI, ASA Di und PKG) haben eine Offerte eingereicht.
- Details zu den Offerten per 1. Januar 2017: siehe "Kurzbericht Anschluss / Eigenständigkeit" vom 26. September 2016 der Balmer-Etienne AG.
- Dieselben Anbieter, mit Ausnahme der Luzerner PK (anderer Plan), sind im Mai 2017 nochmals angefragt worden, wie die Konditionen 2018 aussehen. Die Punkte 3.1.1 und 3.1.2 des Kurzberichts sind mit den Zahlen per 1. Januar 2018 nachgeführt worden (siehe Beilage).
- Folgende vier Anbieter haben schon im 2016 auf eine Offertabgabe verzichtet und sind deshalb auch im Mai 2017 nicht mehr eingeladen worden: Stiftung Abendrot, ASGA Pensionskasse, Nest Sammelstiftung, Zürich Vita.

5.2 Verwendung der übrigen Mittel

Die grossen Sammelstiftungen verlangen für Neuanschlüsse in der Regel keinen Einkauf in die bestehende Wertschwankungsreserve bzw. den Deckungsgrad. Bei sehr grossen Neuanschlüssen bedeutet dies zwar eine Verwässerung des Deckungsgrades zulasten der bereits versicherten Kunden. Unsere Kasse verfügt aktuell über rund 10 Mio. Franken Wertschwankungsreserven, welche entsprechend ab 1. Januar 2018 nicht mehr benötigt und somit zu freiem Vermögen werden.

Freies Vermögen wird üblicherweise für folgende Zwecke eingesetzt:

- Direkte und indirekte Auszahlungen an Aktive und Rentner.
- Risikorückstellungen für die Finanzierung von zukünftig notwendigen Sanierungsfällen in der neuen Sammelstiftung (vgl. aktuelle Diskussion betreffend LUPK)
- Zeitlich und betragsmässig beschränkte Mitfinanzierung der regulären Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge, sog. "contribution holidays".

Im Fall der Liquidation der Kasse fällt es in die Kompetenz des Vorstandes eine sinnvolle Kombination der obenstehenden Möglichkeiten zu beschliessen.

6 Überlegungen des Vorstands der PK Horw

- Die aktuelle finanzielle Lage der Kasse ist gut. Nur ein kleiner Teil der Reserven wird benötigt, um den Einkauf der laufenden Renten per 1. Januar 2018 in die PKG Pensionskasse zu finanzieren.
- Die strukturelle Risikofähigkeit der PK Horw wird sich in den nächsten Jahre schneller verschlechtern (höherer Rentenanteil) als diejenige einer Sammelstiftung.
- Die Führung einer eigenen Kasse gehört nicht mehr zu den Kernaufgaben einer Einwohnergemeinde mit rund 140 Angestellten. Seit 2005 ist die Verwaltung ausgelagert, um die hohen Ansprüche einer Kassenführung zu gewährleisten.
- Das anzahlmässig kleine Spektrum an Versicherten führt dazu, dass sich fast keine Kandidaten für die Vorstandstätigkeit finden lassen.

7 Beschlussfassung

Gemäss Art. 66 Ihrer Geschäftsordnung bedürfen der Erlass, die Aufhebung und die Änderung der Gemeindeordnung, der Geschäftsordnung, der Reglemente und des Zonenplanes einer zweifachen Lesung. Gemäss Art. 83 können die Ratsmitglieder in ausserordentlichen Fällen Ausnahmen von dem in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Verfahren beschliessen. Für die Gültigkeit eines solchen Beschlusses ist die 2/3-Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident ist stimmberechtigt.

Wir machen Ihnen in Anbetracht dessen, dass das Organisationsreglement der Pensionskasse Horw ersatzlos aufgehoben wird, beliebt, von der Ausnahmemöglichkeit Gebrauch zu machen und auf eine zweite Lesung zu verzichten.

8 Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Liquidation der Pensionskasse der Gemeinde Horw per 31. Dezember 2017 zu beschliessen.
- vom Dahinfallen des Organisationsreglements Kenntnis zu nehmen.

Ruedi Burkard
Gemeinderat

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

- Anhang 1: Kurzbericht "Anschluss / Eigenständigkeit" der Balmer-Etienne AG vom 26. September 2016
- Anhang 2: Konditionen 2018 der Anbieter



E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1602 des Gemeinderates vom 7. September 2017
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission
 - in Anwendung von Art. 30 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Die Liquidation der Pensionskasse der Gemeinde Horw per 31. Dezember 2017 wird beschlossen.
2. Vom Dahinfallen des Organisationsreglements wird Kenntnis genommen.

Horw, 26. Oktober 2017

Urs Röllli
Einwohnerratspräsident

Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Publiziert: